

Beschlussvorlage

zur

15. Flächennutzungsplanänderung "Aufhebung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes", hier:

- 1) Beschluss über die Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**
- 2) Beschluss zur öffentlichen Auslegung Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Sachverhalt:

Das Land Schleswig-Holstein hat im Jahr 2020 die raumordnerischen Vorgaben zur Steuerung des Windenergieausbaus auf dem Land erneuert. In der Teilaufstellung des Regionalplans III (Windenergie an Land) wird im Gebiet der Gemeinde Lasbek das Vorranggebiet für die Windenergienutzung „PR3_LAU_006“ dargestellt. Entsprechend der raumordnerischen Zielsetzungen ist der Windenergieausbau in der Gemeinde auf dieses Gebiet zu konzentrieren (Wirkung eines Eignungsgebietes). Das neue Vorranggebiet unterscheidet sich in seiner Gebietsabgrenzung vom Eignungsgebiet aus dem Regionalplan von 1998 sowie der im Rahmen der 7. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Konzentrationszone. Die RWE Renewables GmbH beabsichtigt das Repowering des bestehenden Windparks mit sechs Anlagen in Barkhorst durch vier leistungsstärkere Windenergieanlagen. Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des neuen regionalplanerisch festgesetzten Vorranggebietes. Trotz der 7. Flächennutzungsplanänderung ist durch das neuere und höherrangige Recht der Regionalplanung die Vorranggebietskulisse im Regionalplan für Standortentscheidungen maßgeblich. Langfristig besteht für die Gemeinde Lasbek gem. § 1 Abs. 4 BauGB ein Anpassungsgebot der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung. Mit der 15. Flächennutzungsplanänderung "Aufhebung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes" will die Gemeinde Lasbek diesem Anpassungsgebot frühzeitig nachkommen. Im Parallelverfahren erfolgt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5, da dessen Festsetzungen einem Repowering entgegen sprechen. Mit der Aufhebung der beiden Planwerke schafft die Gemeinde Lasbek daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Repowering des Bestandwindparks und die Stärkung des Ausbaus erneuerbarer Energien.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. Satz 1 BauGB wurden inzwischen durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen und die erarbeiteten Abwägungsvorschläge sowie die auf Grundlage der Abwägungsvorschläge angepassten Entwurfsunterlagen sind als Anlage beigefügt. Sie werden im Rahmen der Sitzung vom Diekmann • Mosebach & Partner vorgestellt. Die Verwaltung empfiehlt im Anschluss die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

1. Die vorgeschlagene Abwägung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. Satz 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen.
2. Der Entwurf zur 15. Flächennutzungsplanänderung sowie die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der Entwurf zur 15. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sollen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig beteiligt werden.
4. Die Auslegung des Entwurfes zur 15. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung ist ortsüblich bekannt zu machen.

5. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung und die nach § 4 Abs. Satz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung

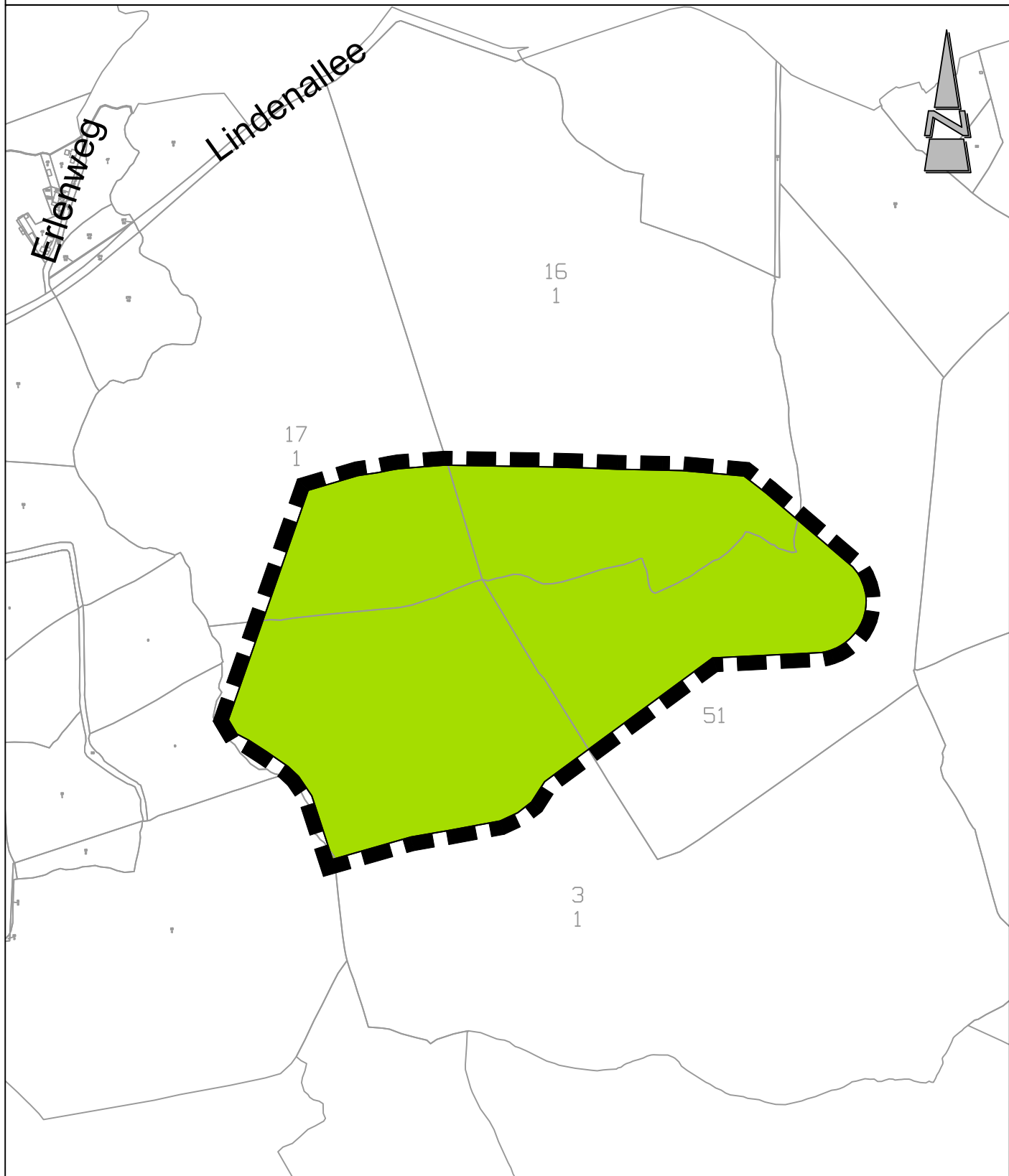
Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Gemeinde Lasbek

15. Änderung des Flächennutzungsplanes "Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung"

Es ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017 anzuwenden.



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK5)
Maßstab: 1 : 7.500
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2021 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH)

M 1 : 5.000

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und 8 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lasbek in ihrer Sitzung am die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Lasbek,
.....
Bürgermeister (Siegel)

Verfahrensvermerke

Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner, Rastede.

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lasbek hat in ihrer Sitzung am die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom bis einschließlich zum ortsüblich bekannt gemacht.

Lasbek,
.....
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lasbek hat in ihrer Sitzung am dem Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB amortsüblich durch die Tageszeitung sowie auf der Internetseite der Gemeinde bekannt gemacht. Der Entwurf der 15. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis zum gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt und war auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar.

Lasbek,
.....
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lasbek hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrer Sitzung am beschlossen.

Lasbek,
.....
Bürgermeister

Genehmigung

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

.....
Kreis Stormarn
Im Auftrage

Beitrittsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lasbek ist den in der Genehmigungsverfügung vom(Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/Auflagen/Ausnahmen in ihrer Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben wegen der Maßgaben/Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt.

Lasbek,
.....
Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt Nr. für den Kreis Stormarn bekannt gemacht worden.
Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Lasbek,
.....
Bürgermeister

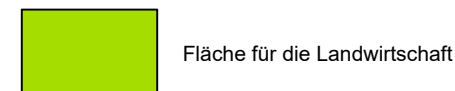
Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Lasbek,
.....
Bürgermeister

Planzeichenerklärung

1. Flächen für Landwirtschaft und Wald



Fläche für die Landwirtschaft

2. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Gemeinde Lasbek
Kreis Stormarn

15. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Aufhebung der 7. Flächennutzungsplan-
änderung"

Entwurf

09.05.2022

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



15. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

09.05.2022



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 11, Planungsanzeigen
Fackenburger Allee 31
23554 Lübeck
2. Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
Fackenburger Allee 2
23554 Lübeck
3. Gemeinde Todendorf
über Amt Bargteheide
Fachbereich Bauen & Umwelt, Gewässerpflege
Eckhorst 34
22941 Bargteheide
4. Gemeinde Tremsbüttel
über Amt Bargteheide
Fachbereich Bauen & Umwelt, Gewässerpflege
Eckhorst 34
22941 Bargteheide
5. Gemeinde Hammoor
über Amt Bargteheide
Fachbereich Bauen & Umwelt, Gewässerpflege
Eckhorst 34
22941 Bargteheide
6. Deutscher Wetterdienst
Postfach 301190
2039 Hamburg
7. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Südost
Postfach 108124
23530 Lübeck
8. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
9. Handwerkskammer Lübeck
Breite Straße 10 /12
23552 Lübeck
10. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59
20097 Hamburg

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 52
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht IV 527
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel
2. Kreis Stormarn
Der Landrat
23840 Bad Oldesloe
3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 510153
30631 Hannover
4. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Straße 70
24837 Schleswig
5. WaBo Süderbeste
Bargteheider Str. 14
23869 Elmenhorst
6. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Waldhallenweg 11
23879 Mölln
7. Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29)
Burgstraße 4
24103 Kiel

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht IV 527 Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel	
das aktuelle Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek unterliegt einem Verfahrensmangel. Anders als bei Bebauungsplänen werden die Inhalte von Flächennutzungsplänen nicht durch Satzungen aufgehoben. Ein Satzungsbeschluss findet nicht statt. Es ist dagegen ein Verfahren mit geänderten Darstellungen des Flächennutzungsplanes auf der Grundlage von § 5 BauGB erforderlich. Ich bitte dringend um Beachtung und Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens und weise auf den Verfahrenserlass und die den Verfahrenserlass ergänzenden Schreiben vom 09.09.2019 und 14.04.2020 hin. Bei derartigen Verfahrensfehlern handelt es sich um nach § 214 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes beachtliche Verfahrensfehler.	Den nebenstehenden Anregungen wird gefolgt. Zum Entwurf wird eine neue FNP-Änderungsnummer vergeben und eine Planzeichnung mit entsprechender Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft und örtlicher Verkehrsstraße erstellt. Das Verfahren trägt zukünftig den Titel: 15. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung. In schriftlicher Abstimmung mit dem Ministerium ist diese Änderung vom Vorentwurf zum Entwurf rechtlich unproblematisch, da bisher noch keine für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung beachtlichen Beschlüsse/Schritte erfolgt sind: Ein Aufstellungsbeschluss ist rechtlich nicht erforderlich, der Geltungsbereich sowie Anlass und Ziel der Planung bleiben unverändert und die Behörden und die Öffentlichkeit wurden davon unterrichtet.
Kreis Stormarn Der Landrat 23840 Bad Oldesloe	
1.Städtebau: Bezüglich des Verfahrens zur Aufhebung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes weise ich auf die Mail vom Innenministerium, Referat Städtebau und Ortsplanung vom 19.01.2022 hin. Von daher ist im Weiteren ein Verfahren mit geänderten Darstellungen des Flächennutzungsplanes erforderlich. 2.Landschaftspflege: Die 7. FNPÄ sowie der B-Plan 5 bilden das derzeitige Planungsrecht für den dort existierenden Windpark (Teilbereich 1) sowie die dem Windpark zugeordneten Kompensationsmaßnahmen (Teilbereich 2). Im B-Plan 5 wa-	Der Anregung wird gefolgt. Zum Entwurf wird eine neue FNP-Änderungsnummer vergeben und eine Planzeichnung mit entsprechender Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft und örtlicher Verkehrsstraße erstellt. Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
ren Gestaltungsvorschriften, konkrete Standortfestlegungen sowie Höhenbegrenzungen für die dort zulässigen Windkraftanlagen (WKA) festgesetzt. Diese werden mit Aufhebung der Bauleitpläne zukünftig entfallen und im Hinblick auf die Zulassung der dort bereits konkret geplanten Repoweringvorhaben unterliegen diese zukünftig den Bestimmungen des § 35 BauGB bzw. dem BImSch-Recht. Bezüglich der mit der Aufhebung der Bauleitpläne verbundenen Umweltauswirkungen geht die Gemeinde mit Verweis auf die bestehenden WKA davon aus, dass durch die Aufhebung keine erheblichen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter bestehen. Aus Sicht der UNB ist in die Prognose der Umweltauswirkungen jedoch auch einzubeziehen, dass mit Aufhebung der Bauleitpläne grundsätzlich eine andere Anzahl an WKA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Fall eines Repowerings möglich sein werden. Es ist daher insbesondere bei Wegfall der bisher festgesetzten Höhenvorgaben zu erwarten, dass allein schon aufgrund der größeren zulässigen Höhe zukünftiger WKA erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter und hier insbesondere auf Tierlebensräume und das Landschaftsbild entstehen. Die genauen Auswirkungen sind auf dieser Planungsebene nicht absehbar und müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Repoweringvorhaben ermittelt werden. Im Weiteren ist zu beachten, dass die Kompensationsverpflichtungen zum bestehenden Windpark auch bei Aufhebung der Bauleitpläne fortbestehen und die Kompensationsflächen im Teilbereich 2 vollständig und dauerhaft grundbuchlich gesichert sein müssen. 3.Denkmalpflege: Grundsätzlich kann den Aufhebungen des Bebauungsplanes Nr. 5 und der 7. Flächennutzungsplanänderung zugestimmt werden. Da jedoch Belange des Denkmalschutzes betroffen sind, ist auch bei der weiteren Pla-	Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird in den entsprechenden Abschnitten angepasst, bzw. ergänzt. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5. Derzeit ist die Kompensationsverpflichtung als verbindlicher Bestandteil der Genehmigung des bestehenden Windparks nach BImSchG verankert (WEA 1-5: AZ: G30/030/2001-L108 vom 30.09.2003, WEA 6: AZ: G30/018/2003-L108 vom 28.04.2004). Es sind derzeit voraussichtlich nicht alle Kompensationsflächen dinglich im Grundbuch zu Gunsten des Kreises gesichert. Die Prüfung und Sicherstellung erfolgt bis zum Satzungsbeschluss nachträglich in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Hinweis wird im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG für die Neuplanung des Windparks berücksichtigt. Eine entsprechende Sichtbarkeitsanalyse wird den Genehmigungsunterlagen beigelegt. Die Analyse kommt zu dem Schluss, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Gut Krummbek durch die Neuplanung kommt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
nung innerhalb des regionalplanerischen ausgewiesenen Vorranggebietes "PR3_LAU_006" die untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Stormarn zu beteiligen. Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob die Höhen der neuen WEA-Anlagen der REWE Renewables GmbH zu einer wesentlichen/erheblichen Veränderung des Kulturdenkmals "Gut Krumbeck" führen würden. Zur Beurteilung ist ein denkmalfachliches Gutachten mit Sichtbarkeitsanalyse zu den aktuell geplanten Höhen der WEA-Anlagen zu erstellen. Dieses ist im Zuge der Genehmigungsplanung bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Stormarn einzureichen.	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 510153 30631 Hannover	
in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.	Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zur Kenntnis genommen. Die Aufhebung eines Bebauungsplanes dient nicht der unmittelbaren Vorbereitung eines Bauvorhabens. Gemäß NIBIS wurde Plangebiet keine Erlaubnis gem. § 7 BBergG, keine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und kein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Straße 70 24837 Schleswig	
wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.	Die Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein wird zur Kenntnis genommen. Die 15. Flächennutzungsplanänderung und die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 dienen nicht der unmittelbaren Vorbereitung eines Bauvorhabens, sodass keine Beeinträchtigung von Denkmälern zu erwarten ist.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
WaBo Süderbeste Bargtheider Str. 14 23869 Elmenhorst	
Der Wasser- und Bodenverband Süderbeste hat grundsätzlich keine Einwände zu den geplanten Maßnahmen. Die Unterhaltungsfähigkeit der angrenzenden Verbandsgewässer, Gewässer Sylsbek, 1.51.3, sowie das verrohrte Gewässer Radebek, 1.51.3.3.3, muss in jedem Fall gewährleistet bleiben. Maßnahmen zur Begrenzung der Flächenversiegelung und Förderung der Regenwasserversickerung sowie der Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe werden begrüßt. Die Belange der Satzung des WBV Süderbeste sind einzuhalten und dürfen nicht eingeschränkt werden. Der Verband bittet um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Die Stellungnahme des WaBo Süderbeste wird zur Kenntnis genommen. Die 15. Flächennutzungsplanänderung und die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 dienen nicht der unmittelbaren Vorbereitung eines Bauvorhabens, sodass keine Beeinträchtigung der Unterhaltungsfähigkeit der angrenzenden Verbandsgewässer zu erwarten ist.
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Waldhallenweg 11 23879 Mölln	
hinsichtlich des o.g. Vorentwurfes zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 sowie der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek für das vorgenannte Planungsgebiet wird forstbehördlich wie folgt Stellung genommen: Ziel der o.g. Planungsunterlagen war es in der Vergangenheit innerhalb des o.g. Plangeltungsbereiches die Errichtung von 6 Windenergieanlagen mit einer Höhenbegrenzung zwischen 143 m und 152 m ü NN. baulich zu realisieren.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Aufgrund dessen, dass diese planungsrechtlichen Festsetzungen einem künftig angedachten Repowering seitens der RWE Renewables GmbH nunmehr entgegenstehen, hat sich die Gemeinde Lasbek für die vollständige Aufhebung beider Bauleitpläne entschieden. Zumal für das geplante Ersetzen der 6 existierenden Bestandsanlagen durch 4 künftige, leistungstärkere WEA-Anlagen alle maßgeblichen Belange und Behördenbeteiligungen innerhalb des erforderlichen BlmSch-Genehmigungsverfahrens geprüft bzw. bewerkstelligt werden. Für eine bessere Windausbeute sollen dafür sowohl die Standorte sowie die Höhen der 4 geplanten, neuen WEA-Anlagen verändert werden und von den bisher gültigen Festsetzungen abweichen. Ich gehe davon aus, dass für die neue Errichtung von WEA-Anlagen einzuhaltende Abstandsflächen zu Waldflächen, gemäß § 2 LWaldG, vollumfänglich berücksichtigt werden und das die zuständige, untere Forstbehörde durch die BlmSch-Behörde innerhalb des vorgenannten erforderlichen Genehmigungsverfahrens beteiligt wird. Anhand der vorgelegten Unterlagen zu den Umweltberichten kommt es durch die Aufhebungen der beiden Bauleitpläne zu keinen erheblichen, negativen Umweltauswirkungen auf Natur und Landschaft. Mit der Aufhebung der Pläne sind keine baulichen Eingriffe innerhalb des Planungsgebietes verbunden. Die im Zusammenhang mit den Bauleitplänen in der Vergangenheit festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (u.a. im Teilgebiet 2), die anteilig auch eine Ersatzaufforstung umfassten, sind von der Aufhebung nicht berührt und/oder betroffen. Die Sicherung bzw. Fortexistenz dieser Flächen sind gemäß den textlichen Ausführungen in den Unterlagen durch separate, vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Lasbek und dem Vorhabenträger gesichert, sodass für die betreffenden Waldflächen fortwährend und weiterhin die rechtlichen Festsetzungen und Vorgaben des Landeswaldgesetzes gelten. Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 sowie der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek bestehen unter der Voraussetzung der Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise forstbehördlicherseits keine Bedenken.	Der Hinweis wird im Rahmen der Genehmigung nach BlmSchG für die Neuplanung des Windparks berücksichtigt. Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29) Burgstraße 4 24103 Kiel	
vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards. Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 sowie der 15. Flächennutzungsplanänderung entspricht den genannten Anforderungen. Der Bitte wird gefolgt.

Anregungen von Bürgern

von einem Bürger wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Bürger 1	
ich bin mit der Aufhebung des o. g. Bebauungsplanes sowie Flächennutzungsplanes nicht einverstanden. Der Begründung, im entsprechenden Umweltbericht, dass es durch die Aufhebung zu keinen Umweltauswirkungen auf die Natur und Landschaft kommen würde, möchte ich entschieden widersprechen. Es geht um die Aufhebung der Höhenbegrenzung neuer Windkraftanlagen, die sehr wohl negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch haben wird. Nun zu meinen Anmerkungen des zur Verfügung gestellten Umweltberichts und der daraus resultierenden Bewertungen. „2.3 Landschaftsplan (LP) Das Plangebiet liegt gemäß Landschaftsplan der Gemeinde Lasbek (Stand 2000) in der Großräumigen Gutslandschaft bei Krummbek. Charakteristisch für die Gutslandschaft sind die strukturarmen weiten Flächen mit einer gering ausgeprägten Naturnähe und Vielfalt. Im südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein kleiner Erlenbruchwald mit einem geschützten Kleingewässer/Teich (geschützt nach § 15a (1) Nr. 6 LNatSchG). Die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, die nun aufgehoben werden soll, enthält keine Höhenbegrenzungen. Die dort ausgewiesene gemeindeweite Konzentrationszone für Windenergieanlagen entspricht nicht dem neuen regionalplanerisch ausgewiesenen Eignungsgebiet für Windenergie. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist die Flächennutzungsplanung aus den Zielen der Raumordnung zu entwickeln bzw. an diese anzupassen. Dazu erfolgt die Aufhebung der 7. FNP Änderung im Rahmen der 15. Flächennutzungsplanänderung, damit der FNP der Gemeinde Lasbek der Regionalplanung nicht widerspricht. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 ist die Aufhebung der Höhenbegrenzung verbunden, damit die Windenergieanlagen an dem dafür regionalplanerisch vorgesehenen Standort effektiv repowert werden können. Durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 und die 15. Flächennutzungsplanänderung (Aufhebung 7. FNP-Änderung) kommt es selbst zu keinen wahrnehmbaren Veränderungen der Fläche und somit auch zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. Durch die Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung sind wie bisher auch Windenergieanlagen im Plangebiet planungsrechtlich zulässig und durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 wird der Bereich wieder dem Außenbereich zugeordnet, sodass sich das Baurecht zukünftig nach § 35 BauGB richtet. Daher ist die Einschätzung im Umweltbericht zutreffend. Die durch die Neuplanung des Windparks zu erwartenden Auswirkungen (insbesondere durch eine andere Anzahl an WEA, höherer Gesamtanlagenhöhen, andere Standorte sowie größere Fundament), sind auf dieser Planungsebene nicht absehbar und werden bzw. müssen dementsprechend im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG für die Neuplanung des Windparks im Detail überprüft werden. Die nebenstehenden Erläuterungen geben den Inhalt des Umweltberichtes wieder.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
im Osten befindliche Waldfläche wird südlich durch einen Knick aus Stieleiche und Vogelkirschen begrenzt. Gemäß Landschaftsplan weißt der Knick eine mittlere Wertigkeit auf (Blatt 1 „Bestand“). Die nach § 1 5b LNatSchG geschützten Landschaftselemente haben eine große Bedeutung für den Biotopverbund, unterliegen aber aufgrund der Landwirtschaft, der Siedlungsgebiete sowie der Infrastrukturen einem starken Rückgang. Da der bereits in die Jahre gekommene Landschaftsplan, datiert auf das Jahr 2000, noch auf dem Landesnaturschutzgesetz von 1998 und damit auf einer mittlerweile veralteten Rechtsprechung beruht, können die enthaltenen Aussagen zu z. B. geschützten Biotopen oder zur Flora/Fauna im vorliegenden Umweltbericht nur bedingt verwendet werden.“ Es wird berichtet, dass die betroffenen Flächen „strukturarm“ sind. Dies entspricht nicht der Realität! Ringsherum gibt es überall dichte Knicks, so wie es für Schleswig-Holstein typisch ist. Fotos reiche ich sehr gerne nach und bin auch jederzeit zu einem Ortstermin bereit. Zum Thema Schutzgut Mensch wird folgendes im Umweltbericht dargelegt: „Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.“ Das Plangebiet befindet sich in einem Umfeld, in dem bereits diverse Vorbelastungen z. B. durch Windenergieanlagen vorhanden sind. Zudem stellt sich der Geltungsbereich für den Menschen als eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche dar. Innerhalb des Plangebiets und im näheren Umfeld befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe oder anderweitig genutzte Gebäude. Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete sind die Ortsteile Barkhorst im Nordwesten, Lasbek im Westen sowie Schmachthagen im Nordosten. Durch die bestehenden Windenergieanlagen treten bereits Schall und Schlagschattenimmissionen auf. Die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte schützt weitestgehend das Umland vor Belästigungen durch die Anlagen.	Im Bereich des Radeländer Weges sind einige Knicks vorhanden, die das dortige Landschaftsbild prägen. Im nördlich angrenzenden Plangebiet befinden sich jedoch nur wenige landschaftsplanerische Strukturen, wie einzelne Gehölze und Knicks, sodass dieses als strukturarm angesehen werden kann. Die nebenstehenden Erläuterungen geben den Inhalt des Umweltberichtes wieder.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Ausgewiesene bedeutende Erholungsgebiete oder bedeutende Erholungseinrichtungen befinden sich nicht im Plangebiet.“ Hier ist ein Fehler unterlaufen. Radeland wird überhaupt nicht erwähnt und wir sind diejenigen, die direkt betroffen sind! Im übrigen möchte ich anmerken, dass die bestehenden 6 Altanlagen nicht mit 200 m hohen Anlagen zu vergleichen sind. Als direkt Betroffene kann ich aus Erfahrung sagen, dass die neuen 3 WKA, die kürzlich aufgestellt wurden, uns um ein vielfaches mehr beeinträchtigen, als die kleinen Altanlagen. Auch der Radius der Fernwirkung vergrößert sich immens bei 200 m hohen Anlagen. Da ist es nicht nachvollziehbar, warum hier nur das zu bebauende Areal betrachtet wird. Der Abschnitt, der sich auf die möglichen Erholungsgebiete bezieht, ist ebenfalls nicht gut recherchiert. Der Radeländer Weg ist ein Rad-Wander-Weg, der gerade von Spaziergängern und Radfahren viel frequentiert wird, da man hier abseits der Hauptstraßen ist. Auch überregional ist dieser Weg durch die kilometerlange Obstbaumallee (Apfelernte im Herbst) sowie durch organisierte Radtouren des ADFCs bekannt und werden u. a. in Zeitungen beworben.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Ortslage Radeland ergänzt wird. Bei der Ortslage Radeland handelt es sich um einige im Außenbereich befindliche Einzelhäuser. Die einzuhaltenden Abstände von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Außenbereich wurde landesplanerisch unter Abwägung der betroffenen Belange auf die mindestens dreifache Gesamthöhe der Windkraftanlage festgelegt. Dem Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme wird damit aus Sicht des Landes Schleswig-Holstein hinreichend Rechnung getragen. Unter Beachtung der Rechtsprechung in Auslegung und Anwendung des bauplanungsrechtlichen Begriffs der öffentlichen Belange im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 1 BauGB geht von einer Windkraftanlage in der Regel bereits dann keine optisch bedrängende, das Gebot der Rücksichtnahme verletzende Wirkung zulasten der Wohnnutzung aus, wenn der Abstand mindestens der dreifachen Gesamthöhe der Windkraftanlage beträgt. Der jeweilige Abstand wird zwischen der Windkraftanlage am nächsten gelegenen Gebäudeecke des Wohnhauses und der Mitte des Mastfußes der Anlage gemessen. Diese Vorgaben sind bei der Neuplanung des Windparks zu beachten. Durch die vorliegende Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 kommt es selbst zu keinen wahrnehmbaren Veränderungen der Fläche und somit auch zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. Die durch die Neuplanung des Windparks zu erwartenden Auswirkungen sind auf dieser Planungsebene nicht absehbar und werden bzw. müssen dementsprechend im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG für die Neuplanung des Windparks im Detail überprüft werden (u.a. durch Schall- und Schattengutachten). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht steht, dass sich im Plangebiet keine ausgewiesenen bedeutenden Erholungsgebiete oder bedeutende Erholungseinrichtungen befinden. Diese Aussage ist richtig. Der Nutzung des Radeländer Weges als Rad-Wander-Weg wird keine regionalplanerische in den geltenden Planwerken zugesprochen, sodass die Aussagen im Umweltbericht bestehen bleiben.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Auch durch die Aufhebung der ursprünglich vorgeschriebenen Farbgebung der WKA, ergeben sich auf jeden Fall weitere Nachteile für uns Anwohner. Es macht sehr wohl einen Unterschied, ob ein Windrad schlicht weiß ist, oder rote Streifen an den Rotoren hat und ob es nachts dauerhaft blinkt. Das Rotieren der bereits gebauten 3 neuen Windräder nehmen wir, aufgrund der Größe und der Farbgebung, stets auch aus den Augenwinkeln wahr, weil sie sich ja sinnvollerweise vom Himmel abheben. Zur Schallimmission ist zu sagen, dass die alten Anlagen uns kaum beeinträchtigen. Die neuen großen Anlagen, sind jedoch um ein vielfaches lauter und das stete Wummern der Rotoren belastet mich sehr. Kommen jetzt noch größere Anlagen hinzu, die so dicht an unseren Grundstücken stehen, wird auch diese Belastung zunehmen zumal die Planung vorsieht, dass ein Windrad noch weiter, als die Altanlagen, ans Radeland heranrückt und uns noch weiter umzingelt und dann auch noch in der Größenordnung „doppelt so hoch“. Das erdrückende Gefühl, kenne ich nun ja schon von den 3 dazu gebauten WKA, spreche also wirklich aus Erfahrung. Hier noch ein Auszug aus dem Umweltbericht, dem ich entschieden widerspreche: „Bewertung Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Durch die geplante Aufhebung kommt es zu keinen wahrnehmbaren Veränderungen der Fläche, die derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Aufgrund der Vorprägung durch den bereits bestehenden Windpark kann von keiner erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden.“ Die Fläche soll mit vier 200 m hohen Anlagen bebaut werden. Da diese Anlagen doppelt so hoch sind, wie die zu repowernden Anlagen, gibt es hier	Die Tageskennzeichnungen von Windenergieanlagen (Rotorblätter, Maschinenhaus, Turm) mit einer Höhe von ≥ 150 m erfolgt nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Stand 05.11.2020) und ist somit vom Gesetzgeber vorgeschrieben. Die o. g. AVV regelt ebenfalls die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen. Gemäß dieser müssen Betreiber von WEA ihre Anlagen, bei einer Höhe von ≥ 100 m, bis zum 31.12.2022 mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BNK-Systeme) ausstatten. Bei diesem System wird die Nachtkennzeichnung erst dann aktiviert, wenn ein Luftfahrzeug, welches nach Sichtflugregeln bei Nacht (NVFR) Flüge durchführt, in den Wirkungsraum eintritt und während seines dortigen Aufenthalts. Eine Deaktivierung erfolgt erst, wenn das Luftfahrzeug den Wirkungsraum verlassen hat. Wie bereits oben erwähnt, wurden die bei einer Neuplanung des Windparks einzuhaltenden Abstände landesplanerisch vorgeschrieben. Die vom Land Schleswig-Holstein festgesetzte Mindestabstandsfläche der dreifachen Anlagenhöhe erfolgte unter Abwägung der unterschiedlichen Belange, darunter eine optisch bedrängte Wirkung der Anlagen auf Wohnnutzungen möglichst weitgehend zu vermeiden. Im Rahmen der Neuplanung des Windparks werden umfangreiche Schallgutachten erstellt, die sicherstellen werden, dass neue Windenergieanlagen auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung die bestehenden Grenzwerte an Wohngebäuden einhalten. Durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 sowie die 15. Flächennutzungsplanänderung (Aufhebung 7. FNP-Änderung) kommt es

Anregungen	Abwägungsvorschläge
sehr wohl eine „wahrnehmbare Veränderung“ die uns sehr wohl erheblich beeinträchtigt!!! Zu den Themen artenschutzrechtliche Belange und Schutzgut Tier möchte ich Fragen, ob das gigantische Zugvögel Aufkommen hier Berücksichtigung findet. Den ganzen Winter über haben, neben Kranichen und Schwänen, tausende Wildgänse hier Quartier bezogen (aktuell gut zu beobachten). Ich habe hier im Zuge der Repowering-Planung schon einen beauftragten Vogelbeobachter gesehen und auch mit ihm gesprochen. Dieser kam allerdings nach der Winterpause, als ein Großteil der Vögel schon weitergezogen war. Absicht? Das möchte ich niemandem unterstellen, möchte aber, dass das Gebiet über eine längere Zeit beobachtet wird. Rechtzeitig im November/Dezember, damit sich hier ein echter Überblick verschafft werden kann. „2.5 Artenschutzrechtliche Belange § 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, Tier und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten, • wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten	selbst zu keinen wahrnehmbaren Veränderungen der Fläche und somit auch zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. Daher ist die Einschätzung im Umweltbericht zutreffend. Die durch ein geplantes Repowering, insbesondere durch eine andere Anzahl an WEA, höherer Gesamtanlagenhöhen, andere Standorte sowie größere Fundamente, zu erwartenden Auswirkungen, sind auf dieser Planungsebene nicht absehbar und werden bzw. müssen dementsprechend im Rahmen des Genehmigungsverfahren nach BlmSchG für die Neuplanung des Windparks im Detail überprüft werden. Das Vorranggebiet liegt abseits der Zug- und Rastgebiete, innerhalb derer eine Rastvogelerfassung vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als notwendig betrachtet wird. Die Flächen innerhalb des Vorranggebietes werden intensiv ackerbaulich genutzt. Vereinzelt größere Rasttrupps von Gänsen, Schwänen und Kranichen sind möglich, allerdings besteht aufgrund der bestehenden Nutzung kein Potenzial für regelmäßige Rasttrupps mit mehr als 2 % des landesweiten Rastbestandes einzelner Arten. Tiefer gelegene Bereiche, die im Winter überstaut werden und damit eine erhöhte Attraktivität für Rastvögel besitzen, liegen z.B. östlich und damit außerhalb des Vorranggebietes. Da aber aufgrund der intensiven Nutzung Überstauungen in Abhängigkeit der Witterung nicht regelmäßig stattfinden, ist auch hier nicht regelmäßig mit mehr als 2 % des landesweiten Rastbestandes einzelner Arten zu rechnen, wenn die Zahlen überhaupt erreicht werden. Aufgrund der Entfernung von rd. 1.000 m zur nächstgelegenen WEA ist hier zudem auch nicht mehr mit Scheuchwirkungen zu rechnen. Die nebenstehenden Ausführungen geben den Inhalt des Umweltberichtes korrekt wieder.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, • wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs --, Aufzucht --, Mauser --, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, • Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und • wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ Zum Punkt 8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen “ mit der Anmerkung zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung, sodass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten“ möchte ich sagen, dass zum Schutzgut Mensch nicht gut recherchiert wurde und ich mich hierin nicht wiederfinde. Ich komme zu dem Schluss, dass es durch die Aufhebung des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes, zum Zwecke der Errichtung von 200 m Windkraftanlagen, sehr wohl zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, Tier und Landschaft kommen wird und möchte, dass die Höhenbegrenzung nicht aufgehoben wird.	Der Anregung wird im Rahmen der obigen Abwägung gefolgt. Durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 und die 15. Flächennutzungsplanänderung (Aufhebung 7. FNP-Änderung) kommt es selbst zu keinen wahrnehmbaren Veränderungen der Fläche und somit auch zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. Daher ist die Einschätzung im Umweltbericht zutreffend. Gemäß Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein und dem gültigen Regionalplan zum Thema Windenergie sind gemeindlicherseits nur Feinsteuerungen innerhalb der Vorranggebiete zulässig, die Effektivität der Windenergieanlagen nicht in ungerechtfertigter Weise verhindern. Gründe für eine Höhenbeschränkung können fachliche Kriterien, z. B. Gründe des Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes oder die Gewährleistung der Flugsicherheit sein, die eine Höhenbegrenzung im Einzelfall rechtfertigen. Auch städtebauliche Gründe kann die Gemeinde heranziehen. Die Voraussetzungen dafür sind aus Sicht der Gemeinde im Blick auf die dafür strengen Regelungen der Rechtsprechung im Plangebiet allerdings nicht gegeben. Daher wird die Höhenbegrenzung aufgehoben. Die durch die Neuplanung des Windparks zu erwartenden Auswirkungen (insbesondere durch eine andere Anzahl an WEA, höherer

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
			Gesamtanlagenhöhen, andere Standorte sowie größere Fundament), sind auf dieser Planungsebene nicht absehbar und werden bzw. müssen dementsprechend im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG für die Neuplanung des Windparks im Detail überprüft werden.



15. Flächennutzungsplanänderung "Aufhebung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes"

Begründung

Entwurf

09.05.2022

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.2	Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation	2
3.0	PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION	2
3.1	Landesentwicklungsplan	2
3.2	Regionalplan	3
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	3
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	4
4.0	BELANGE VON NATUR UND UMWELT	4
5.0	INHALTE DER 15. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	4
6.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE	5
6.1	Rechtsgrundlagen	5
6.2	Planverfasser	5

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Der klimagerechten Energiewende kommt eine große Bedeutung bei der Minderung der Treibhausgasemissionen zu. Die schleswig-holsteinische Landesregierung strebt daher den Ausbau der Strom- und Wärmeerzeugung aus Erneuerbaren Energien an. Die Windenergie ist dabei eine Schlüsseltechnik für die Energiewende. Mit den im Jahr 2020 in Kraft getretenen Teilfortschreibungen des Landesentwicklungsplanes 2010 und des Regionalplans für den Kreis Stormarn zum Thema „Windenergie auf Land“ ergibt sich auch im Gebiet der Gemeinde Lasbek die Möglichkeit den Windenergieausbau zu stärken. Zu diesem Zweck erfolgt mit der 15. Flächennutzungsplanänderung die Aufhebung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek.

Das Land Schleswig-Holstein hat im Jahr 2020 die raumordnerischen Vorgaben zur Steuerung des Windenergieausbaus auf dem Land erneuert. In der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 wurden die planerischen Grundsätze und Ziele für die Windenergieplanung bestimmt. In den Regionalplänen I bis III wurden auf Grundlage dessen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung sowie Vorranggebiete für Repowering-Vorhaben ausgewiesen. Damit ergibt sich ein landesweit einheitliches Steuerungskonzept für den Windenergieausbau. In der Teilaufstellung des Regionalplanes III (Windenergie an Land) wird im Gebiet der Gemeinde Lasbek das Vorranggebiet für die Windenergienutzung „PR3_LAU_006“ dargestellt. Entsprechend der raumordnerischen Zielsetzungen ist der Windenergieausbau in der Gemeinde auf dieses Gebiet zu konzentrieren. Es ersetzt damit das größere Eignungsgebiet aus dem Regionalplan von 1998.

Im Rahmen der 7. Flächennutzungsplanänderung erfolgte für das gesamte Gebiet der Gemeinde Lasbek eine Steuerung für Windenergieanlagen. Diese basierte auf der damaligen Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I und der Ausweisung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung im Regionalplan von 1998. Die Gemeinde Lasbek hat die Abgrenzungen des für Windenergie geeigneten Gebietes auf Ebene des Flächennutzungsplanes konkretisiert. Die daraus resultierende Fläche wurde als Fläche mit zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten durch das Errichten von Windenergieanlagen dargestellt. Zusätzliche Windenergieanlagen sollten nur in diesem Gebiet errichtet werden, womit die 7. Flächennutzungsplanänderung eine Konzentrationswirkung für das gesamte Gemeindegebiet erzeugt.

Auf Grundlage der 7. Flächennutzungsplanänderung war im Jahr 2006 der Bebauungsplan Nr. 5 aufgestellt worden. Dieser setzt für den Geltungsbereich u.a. sechs Baufelder für Windenergieanlagen mit Höhenbegrenzungen zwischen 143,5 m und 152 m ü.NN. fest. Daraufhin wurden entsprechende Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb genommen.

Die RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH beabsichtigt das Repowering des Windparks durch vier leistungsstärkere Windenergieanlagen. Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des neuen regionalplanerisch festgesetzten Vorranggebietes. Jedoch stehen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 sowie die Darstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Vorhaben entgegen. Für eine bessere Windausbeute sollen die Standorte und Höhen der neuen Anlagen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichen. Zudem sollen die Anlagen außerhalb der in der 7. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Konzentrationszone liegen.

Die Gemeinde Lasbek hat sich daher für die vollständige Aufhebung des Bebauungsplanes einschließlich der örtlichen Bauvorschriften sowie der 7. Flächennutzungsplanänderung entschieden. Ein neuer Bebauungsplan ist an dieser Stelle durch die regionalplanerische Steuerung sowie die begrenzten koordinierenden und gestalterischen

Einflussnahmemöglichkeiten im Bebauungsplan im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB nicht mehr notwendig. Die maßgeblichen Belange werden im Rahmen der BlmSch-Genehmigung geprüft (z.B. Belange des Immissionsschutzes, Umweltverträglichkeitsprüfung, Erschließung) oder können vertraglich geregelt werden (z. B. naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, Rückbauverpflichtung). Mit der Fortschreibung des Regionalplanes zum Thema Windenergie 2020 hat sich die rechtliche Lage zur Standortsteuerung von Windenergieanlagen in der Gemeinde Lasbek geändert. Trotz der 7. Flächennutzungsplanänderung ist durch das neuere und höherrangige Recht der Regionalplanung die Vorranggebietskulisse im Regionalplan für Standortentscheidungen maßgeblich. Langfristig besteht für die Gemeinde Lasbek gem. § 1 Abs. 4 BauGB ein Anpassungsgebot der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung. Mit der Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung kommt die Gemeinde Lasbek diesem Anpassungsgebot frühzeitig nach.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung umfasst vollständig den Geltungsbereich der wirksamen 7. Änderung des Flächennutzungsplanes. Im Rahmen der 7. Flächennutzungsplanänderung wurde durch die Ausweisung einer etwa 30 ha großen Eignungsfläche für eine zusätzliche Nutzungsmöglichkeit östlich von Barkhorst und südlich von Krummbek eine Konzentrationswirkung geschaffen, sodass zusätzliche Windenergieanlagen außerhalb dieser Fläche ausgeschlossen waren und die Flächennutzungsplanänderung Wirkung auf das gesamte Gemeindegebiet entfaltet. Die Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung zur 15. Flächennutzungsplanänderung.

2.2 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation

Die von der Planung betroffene Eignungsfläche für eine zusätzliche Nutzungsmöglichkeit östlich von Barkhorst und südlich von Krummbek ist geprägt durch die sechs realisierten Windenergieanlagen, die Erschließungswege sowie die landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen.

3.0 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

3.1 Landesentwicklungsplan

Nach § 1 Abs. 4 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen.

Für das Plangebiet gelten zum einen die Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan 2010. Die Konzentrationszone der 7. Flächennutzungsplanänderung ist als Ordnungsraum dargestellt. Ordnungsräume sind um die schleswig-holsteinischen Oberzentren Kiel und Lübeck sowie um Hamburg abgegrenzt. Sie umfassen die Verdichtungsräume mit ihren Randgebieten. In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Hierzu sollen die Anbindungen an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme über Schiene und Straße sowie Luft- und Seeverkehrswege gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe sollen in ausreichendem Umfang vorgehalten werden.

Zum anderen hat das Land Schleswig-Holstein seine raumordnerischen Vorgaben für die Windenergieplanung erneuert. Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungspla-

nes 2010 trat im Jahr 2020 in Kraft. Es handelt sich dabei um eine textliche Teilfortschreibung, die Ziffer 3.5.2 des Landesentwicklungsplans 2010 ersetzt. Hierin werden die planerischen Grundsätze und Ziele für die Windenergieplanung bestimmt und die Voraussetzungen zur Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten auf Ebene der Regionalplanung geschaffen.

Die vorliegende 15. Flächennutzungsplanänderung zur Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung zur Ermöglichung des Repowerings eines bestehenden Windparks ist mit den genannten Zielen und Grundsätzen der Landes-Raumordnung vereinbar.

3.2 Regionalplan

Für die Gemeinde Lasbek gilt zum einen der Regionalplan 1998 für den Planungsraum I. In diesem wird für das Plangebiet ein Eignungsgebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Parallel zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes hat das Land Schleswig-Holstein die Regionalpläne zum Thema Windenergie fortgeschrieben, in diesem Zuge wurden auch die Planungsräume neu gegliedert. Für die Gemeinde Lasbek gilt zum Thema Windenergie auf Land seit Ende 2020 damit das Kapitel 5.7 des Regionalplanes für den Planungsraum III. In diesem wurden entsprechend der neuen landesplanerischen Vorgaben Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung sowie Vorranggebiete für Repowering-Vorhaben ausgewiesen. Für das Plangebiet wird das Vorranggebiet „PR3_LAU_006“ dargestellt. Es ersetzt damit das größere Eignungsgebiet aus dem Regionalplan von 1998. Entsprechend der raumordnerischen Zielsetzungen ist der Windenergieausbau in der Gemeinde auf dieses Gebiet zu konzentrieren. Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden.

Die vorliegende 15. Flächennutzungsplanänderung zur Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung, um die Neuplanung eines bestehenden Windparks innerhalb des Vorranggebietes „PR3_LAU_006“ zu ermöglichen, entspricht den Zielen der Regionalplanung. Zudem wird die Gemeinde Lasbek damit ihrem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 (4) BauGB gerecht, da die Darstellung der kleineren Konzentrationszone im Flächennutzungsplan nicht mehr der Ausweisung des größeren Vorranggebietes auf Ebene der Regionalplanung entgegensteht.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Für den Geltungsbereich der Aufhebungssatzung gelten der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lasbek für den Ortsteil Barkhorst sowie die 7. Flächennutzungsplanänderung.

In der 7. Flächennutzungsplanänderung erfolgte für das gesamte Gebiet der Gemeinde Lasbek eine Steuerung für Windenergieanlagen. Diese basierte auf der damaligen Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I und der Ausweisung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung. Die Gemeinde Lasbek hat die Abgrenzungen des für Windenergie geeigneten Gebietes unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange sowie kleinräumiger Gegebenheiten konkretisiert. Die daraus resultierende Fläche wurde als Fläche mit zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten durch das Errichten von Windenergieanlagen dargestellt. Zusätzliche Windenergieanlagen sollten nur in diesem Gebiet errichtet werden, womit die 7. Flächennutzungsplanänderung eine Konzentrationswirkung für das gesamte Gemeindegebiet erzeugt. Überlagernd ist die Konzentrationszone als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung gilt derzeit der seit dem 20.04.2006 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 5.

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilbereichen. In Teilbereich 1 werden sechs überbaubare Grundstücksflächen für die Errichtung einer Windkraftanlage festgesetzt. Überlagert mit den überbaubaren Flächen sowie im übrigen Teilbereich 1 ist überwiegend eine Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 18a BauGB festgesetzt. In Teilbereich 2 sind die Ausgleichsmaßnahmen für den durch Teilbereich 1 zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft bestimmt. Ergänzend sind Regelungen zur Baugestaltung der Windkraftanlagen definiert, wonach die Anlagen baugleich herzustellen sind.

Im Parallelverfahren zur vorliegenden 15. Flächennutzungsplanänderung zur Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen stehen dem Repowering des Windparks derzeit entgegen.

4.0 BELANGE VON NATUR UND UMWELT

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der 15. Flächennutzungsplanänderung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“). Da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes die bisher zulässigen Eingriffe entfallen, kann im Rahmen der Aufhebungssatzung auf eine naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung verzichtet werden. Der Umweltbericht ist als Teil II als verbindlicher Bestandteil der Begründung der 15. Flächennutzungsplanänderung beigefügt.

5.0 INHALTE DER 15. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Mit der Fortschreibung des Regionalplanes zum Thema Windenergie 2020 haben sich die raumordnerischen Zielbestimmungen geändert. Auf Ebene der Regionalplanung wurde ein Eignungsgebiet für Windenergie ausgewiesen, dessen Abgrenzungen sich von dem Eignungsgebiet im Regionalplan von 1998 unterscheiden.

Die RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH beabsichtigt die Neuplanung des bestehenden Windparks für vier leistungsstärkere Windenergieanlagen. Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des neuen regionalplanerisch festgesetzten Vorranggebietes. Jedoch stehen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 sowie die Darstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Vorhaben entgegen. Für eine bessere Windausbeute sollen die Standorte und Höhen der neuen Anlagen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichen. Zudem sollen die Anlagen außerhalb der in der 7. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Konzentrationszone liegen.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinde Lasbek ohnehin das Gebot die Flächennutzungsplanung aus den Zielen der Raumordnung zu entwickeln bzw. an diese anzupassen. Die Gemeinde Lasbek hat sich dazu entschieden, diesem Anpassungsgebot frühzeitig nachzukommen, um ein widerspruchsfreies Planrecht zu schaffen. Auf kommunaler Ebene wäre das neu ausgewiesene Eignungsgebiet zu übernehmen oder eine neue Untersuchung und Abwägungsentscheidung über die Anpassung an die kleinräumigen Gegebenheiten herbeizuführen. Alternativ entspricht es auch dem Anpassungsgebot die Steuerung auf Regionalplanungsebene zu belassen.

Der Inhalt der 15. Flächennutzungsplanänderung besteht darin, dass die Darstellungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes überplant werden. In der 7. Flächennutzungsplanänderung wurden Flächen mit zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten durch das Errichten von Windenergieanlagen überlagernd mit Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Zuge der 15. Flächennutzungsplanänderung wird nur noch eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Konzentrationswirkung für das gesamte Gemeindegebiet, die neue Windenergieanlagen nur in diesem Gebiet zulässig macht, entfällt damit. Eine Standortsteuerung für Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebietes besteht weiterhin über den Regionalplan, sodass zukünftig nur innerhalb des regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebietes „PR3_LAU_006“ neue Windkraftanlagen gebaut werden können.

Dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung wird mit der Aufhebung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes insofern entsprochen, dass die Darstellungen im kommunalen Flächennutzungsplan der Standortsteuerung im Regionalplan nicht mehr widersprechen.

Mit Inkrafttreten der Aufhebungen des Bebauungsplanes Nr. 5 und der 15. Flächennutzungsplanänderung zur Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung der Neuplanung des Windparks der RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH erfüllt.

6.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE

6.1 Rechtsgrundlagen

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- LBO – SH (Landesbauordnung Schleswig-Holstein),
- LNatSchG (Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein),
- BNatSchG (Bundesnaturenschutzgesetz),
- GO – SH (Gemeindeordnung Schleswig-Holstein).

6.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Lasbek durch das Planungsbüro:

**Diekmann •
Mosebach
& Partner** 
Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de

Lasbek,

.....
Gemeinde Lasbek
Der Bürgermeister



15. Flächennutzungsplanänderung "Aufhebung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes"

Umweltbericht (Teil II der Begründung)



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0	EINLEITUNG	1
1.1	Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
2.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	3
2.1	Landschaftsprogramm	3
2.2	Landschaftsrahmenplan (LRP)	3
2.3	Landschaftsplan (LP)	3
2.4	Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	4
2.5	Artenschutzrechtliche Belange	4
3.0	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	5
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	5
3.1.1	Schutzgut Mensch	5
3.1.2	Schutzgut Pflanzen	6
3.1.3	Schutzgut Tiere	8
3.1.4	Biologische Vielfalt	8
3.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	9
3.1.6	Schutzgut Wasser	10
3.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	10
3.1.8	Schutzgut Landschaft	11
3.1.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	11
3.2	Wechselwirkungen	12
3.3	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	12
4.0	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	13
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	13
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung	13
5.0	VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	13
6.0	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	13
6.1	Standort	13
6.2	Planinhalt	13

7.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	13
7.1	Analysemethoden und -modelle	13
7.1.1	Fachgutachten	14
7.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	14
7.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	14
8.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	14
9.0	QUELLENVERZEICHNIS	15

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Planzeichnung der 7. Flächennutzungsplanänderung	2
Abb. 2: Luftbildansicht und ungefähre Lage des Plangebietes (rote Linie)	7
Abb. 3: Auszug aus der Bodenkarte von Schleswig-Holstein (1:25.000)	9

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	12
---	----

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Das Land Schleswig-Holstein hat im Jahr 2020 die raumordnerischen Vorgaben zur Steuerung des Windenergieausbaus auf dem Land erneuert. In der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 wurden die planerischen Grundsätze und Ziele für die Windenergieplanung bestimmt. In den Regionalplänen I bis III wurden auf Grundlage dessen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung sowie Vorranggebiete für Repowering-Vorhaben ausgewiesen. Damit ergibt sich ein landesweit einheitliches Steuerungskonzept für den Windenergieausbau. In der Teilaufstellung des Regionalplans III (Windenergie an Land) wird im Gebiet der Gemeinde Lasbek das Vorranggebiet für die Windenergienutzung „PR3_LAU_006“ dargestellt. Entsprechend der raumordnerischen Zielsetzungen ist der Windenergieausbau in der Gemeinde auf dieses Gebiet zu konzentrieren. Es ersetzt damit das größere Eignungsgebiet aus dem Regionalplan von 1998. Auf Grundlage dessen war im Jahr 2006 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt worden. Dieser setzt für den Geltungsbereich eine Fläche für Landwirtschaft sowie eine Fläche für zusätzliche Nutzungsmöglichkeit durch das Errichten von Windenergieanlagen.

Genaue Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Darstellungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zur 7. Flächennutzungsplanänderung Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt der Flächennutzungsplanänderung“ zu entnehmen.

Das Plangebiet, das als landwirtschaftliche Fläche mit einer zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit als Windparkfläche dargestellt wird, umfasst eine Größe von rd. 30 ha (Abb. 1).

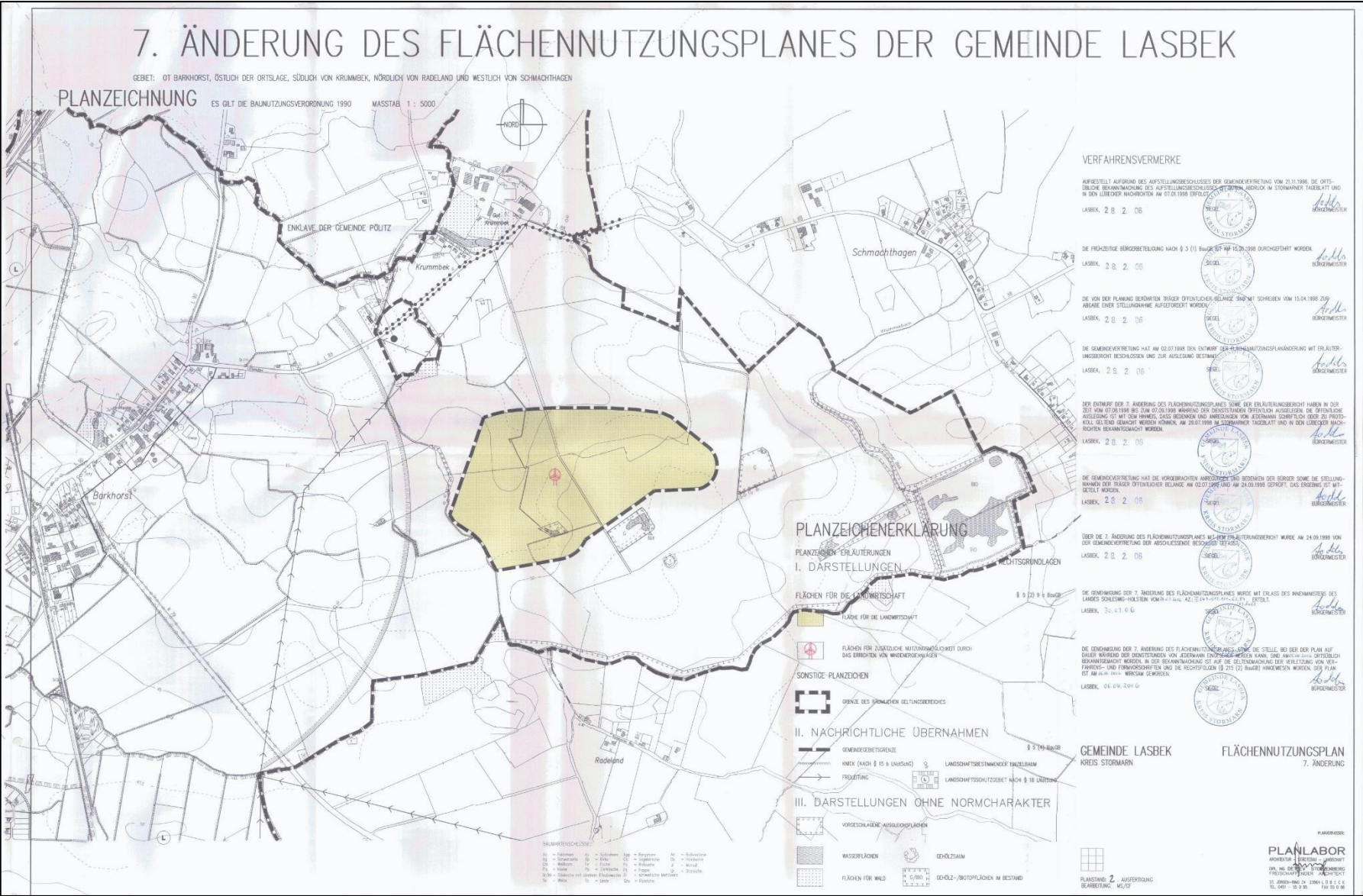


Abb. 1: Planzeichnung der 7. Flächennutzungsplanänderung

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planungsrechtliche Situation“ der Begründung zur 15. Flächennutzungsplanänderung umfassend dargestellt (Landesentwicklungsplan, Regionalplan, vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche/ Schutzgebiete sowie artenschutzrechtliche Belange). Es wird darauf hingewiesen, dass das Planwerk zum Landschaftsplan relativ alt ist, so dass die Aussagen für das Plangebiet nur noch bedingt zutreffen.

2.1 Landschaftsprogramm

Das Schleswig-Holsteinische Landschaftsprogramm von 1999 enthält zum Plangebiet keine Aussagen. Westlich der Straßen K 79/B 404, nordöstlich von Schulenburg und Groß Boden sowie südlich von Stubben befinden sich Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum.

2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III liegt als Neuaufstellung mit Stand 2020 vor und trifft folgende Aussagen zum Plangebiet:

- Gemäß der Textkarte 1 „Naturräumliche Gliederung“ wird das Plangebiet der naturräumlichen Region Schleswig-Holsteinisches Hügelland und der naturräumlichen Untereinheit „Ostholsteinisches Hügelland“ zugeordnet.
- In Karte 1 (Blatt 2) wird westlich des Plangebietes ein Trinkwassergewinnungsgebiet dargestellt.
- Nordwestlich, südwestlich sowie westlich des Plangebietes befinden sich Bereiche die als Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG. Östlich des Plangebietes wird ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung (Karte 2 (Blatt 2)).
- In Karte 3 (Blatt 2) wird südöstlich des Plangebietes ein Bereich mit klimasensitivem Boden dargestellt.

2.3 Landschaftsplan (LP)

Das Plangebiet liegt gemäß Landschaftsplan der Gemeinde Lasbek (Stand 2000) in der Großräumigen Gutslandschaft bei Krummbek. Charakteristisch für die Gutslandschaft sind die strukturarmen weiten Flächen mit einer gering ausgeprägten Naturnähe und Vielfalt. Im südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein kleiner Erlenbruchwald mit einem geschützten Kleingewässer/Teich (geschützt nach § 15a (1) Nr. 6 LNatSchG). Die im Osten befindliche Waldfläche wird südlich durch einen Knick aus Stieleiche und Vogelkirschen begrenzt. Gemäß Landschaftsplan weist der Knick eine mittlere Wertigkeit auf (Blatt 1 „Bestand“). Die nach § 15b LNatSchG geschützten Landschaftselemente haben eine große Bedeutung für den Biotopverbund, unterliegen aber aufgrund der Landwirtschaft, der Siedlungsgebiete sowie der Infrastrukturen einem starken Rückgang. Da der bereits in die Jahre gekommene Landschaftsplan, datiert auf das Jahr 2000, noch auf dem Landesnaturschutzgesetz von 1998 und damit auf einer mittlerweile veralteten Rechtsprechung beruht, können die enthaltenen Aussagen zu z. B. geschützten Biotopen oder zur Flora/Fauna im vorliegenden Umweltbericht nur bedingt verwendet werden.

2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Landwirtschafts- und Umweltatlas des Schleswig-Holsteinischen Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2021) befinden sich im Plangebiet und der unmittelbar angrenzenden Umgebung keine ausgewiesenen Schutzgebiete nationalen oder internationalen Rechts bzw. naturschutzfachlicher Programme.

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung – (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan und auch im Rahmen der Aufhebung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da eine Flächennutzungsplanänderung, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist. Die Belange des Artenschutzes werden in Kapitel 3.1.2 und 3.1.3 dargelegt und berücksichtigt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Aufhebung der Flächennutzungsplanänderung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit so weit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach der folgenden Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung“ (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der 15. Flächennutzungsplanänderung zur Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung werden die für den gesamten Geltungsbereich bisherige Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche sowie als zusätzliche Windparkfläche außer Kraft gesetzt. Im Rahmen der Aufhebung finden keine neuen baulichen Eingriffe im Plangebiet statt, sodass keine Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Das Plangebiet befindet sich in einem Umfeld, in dem bereits diverse Vorbelastungen z. B. durch Windenergieanlagen vorhanden sind. Zudem stellt sich der Geltungsbereich für den Menschen als eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche dar.

Innerhalb des Plangebiets und im näheren Umfeld befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe oder anderweitig genutzte Gebäude. Südlich des Plangebietes befindet sich Radeland. Bei der Ortslage Radeland handelt es sich um einige im Außenbereich befindliche Einzelhäuser. Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete sind die Ortsteile Barkhorst im Nordwesten, Lasbek im Westen sowie Schmachthagen im Nordosten.

Durch die bestehenden Windenergieanlagen treten bereits Schall- und Schlagschattenimmissionen auf. Die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte schützt weitestgehend das Umland vor Belästigungen durch die Anlagen.

Ausgewiesene bedeutende Erholungsgebiete oder bedeutende Erholungseinrichtungen befinden sich nicht im Plangebiet.

Bewertung

Aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der der bereits bestehenden Windenergieanlagen wird dem Plangebiet und seiner Umgebung eine geringe Bedeutung im Hinblick auf die Erholungsfunktion beigemessen.

Durch die Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung kommt es selbst zu keinem Eingriff, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand von **keinen erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Mensch auszugehen ist.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere

- a. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
- c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geographischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Die Erfassung von Biotopen, ihrer Ausprägung und ihres Verbundes liefert Informationen über schutzwürdige Bereiche eines Gebiets und ermöglicht eine Bewertung der untersuchten Flächen.

Im Rahmen der geplanten Aufhebung des Flächennutzungsplanes wurden keine Erfassungen der Biotoptypen durchgeführt, sodass die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen anhand des Luftbildes (Abb. 2) stattfindet.



Abb. 2: Luftbildansicht und ungefähre Lage des Plangebietes (rote Linie)

(Quelle: Google Earth, Aufnahme 20.04.2021, unmaßstäblich)

Im Plangebiet befinden sich hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Ackerbau- und Grünlandflächen. Gemäß der Planzeichnung befindet sich an der südlichen Plangebietsgrenze eine geschützte Gehölz-/Biotopfläche mit einer dargestellten Wasserfläche. An der südwestlichen Plangebietsgrenze verläuft zudem laut der Darstellung ein ebenfalls nach ehemals § 15 b Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geschützter Knick. Dieser besteht weiterhin gem. § 21 LNatSchG fort.

Bewertung

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass das Plangebiet von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, Gehölzstrukturen und von Windenergieanlagen eingenommen wird.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes führt selbst zu keinen Veränderungen innerhalb des Plangebietes, sodass **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten sind.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten die übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen (vgl. Kapitel 3.1.2).

Im Rahmen der geplanten Aufhebung der 7. Flächennutzungsplanänderung wurden keine faunistischen Erfassungen durchgeführt.

Da es durch den fehlenden Eingriff in Natur und Landschaft zu keiner erneuten und/oder weiteren Flächeninanspruchnahme kommt, kann eine Gefährdung für das Schutzgut Tiere ausgeschlossen werden.

Bewertung

Das Plangebiet weist aufgrund seiner aktuellen Situation eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere auf.

Insgesamt werden aufgrund der bereits bestehenden Windenergieanlagen und dem fehlenden Eingriff durch die Aufhebung des Flächennutzungsplanes **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Tiere erwartet.

Da im Zuge der Aufhebung keine Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen und damit kein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG eintritt, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht erforderlich.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt **keine erheblichen negativen Auswirkungen** durch die Aufhebung des Flächennutzungsplanes erwartet. Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Kommune insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Gemäß Aussagen des Landwirtschafts- und Umweltatlas des Schleswig-Holsteinischen Ministeriums (2021) wird das Plangebiet großflächig durch Pseudogley (1) und durch einen schmalen Streifen von Pseudogley-Kolluvial (2) geprägt (s. Abb. 3)

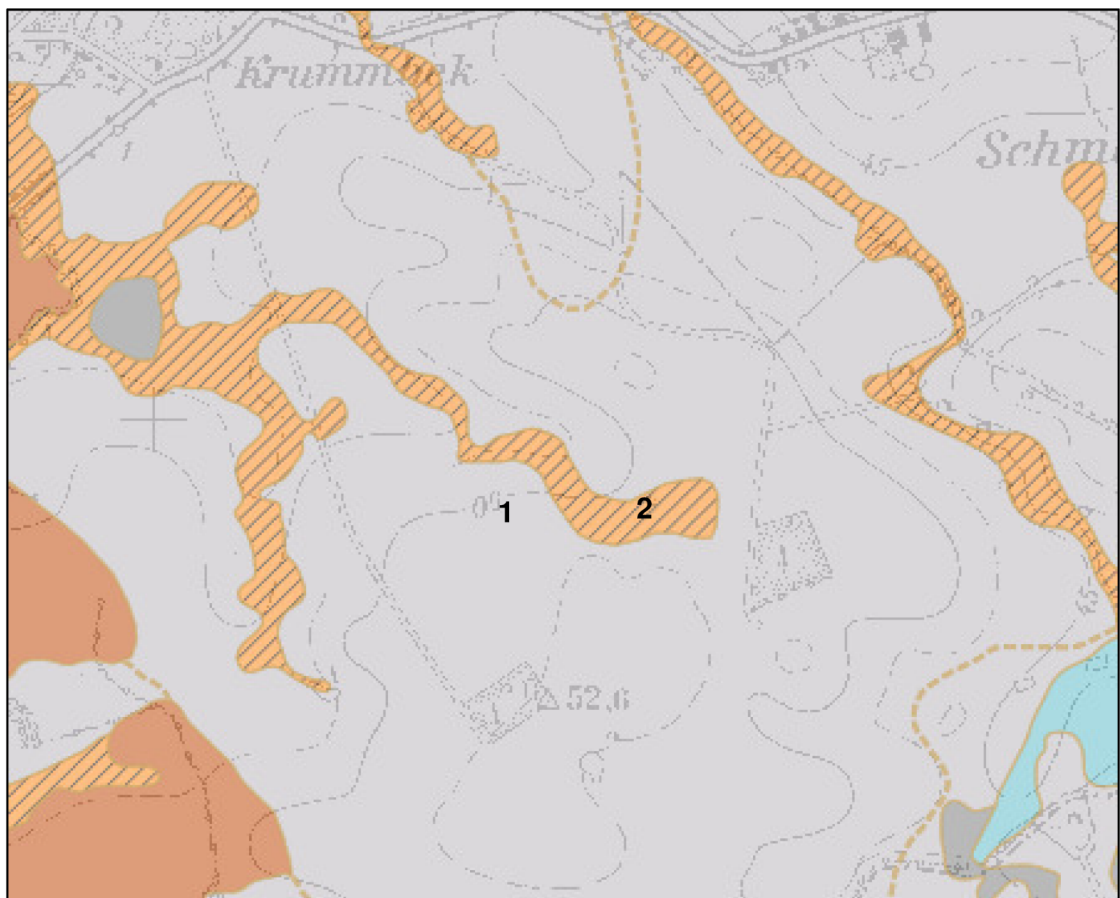


Abb. 3: Auszug aus der Bodenkarte von Schleswig-Holstein (1:25.000)
(Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>)

Suchräume für sulfatsaure Böden werden für den gesamten Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung nicht angezeigt.

Ferner befinden sich gemäß Landwirtschafts- und Umweltatlas im Plangebiet keine Altablagerungen (stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen z. B. ehemalige Müllkippen) oder Altstandorte (z. B. ehemals gewerblich genutzte Flächen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist).

Aufgrund der vorhandenen Nutzung im Plangebiet ist der Boden bereits anthropogen vorbelastet.

Bewertung

Insgesamt wird dem Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.

Mit der Aufhebung des Flächennutzungsplanes kommt es zu keiner neuen Versiegelung auf der Fläche und somit zu keinem Verlust der Bodenfunktionen. Durch den fehlenden Eingriff sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich an der südlichen Plangebietsgrenze ein Kleingewässer (Teich). Weitere Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet.

Bewertung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich im Plangebiet und der Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung.

Mit der Aufhebung des Flächennutzungsplanes und den damit einhergehenden fehlenden Eingriff werden **keine erheblichen negativen Auswirkungen** für das Schutzgut Wasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt erwartet.

3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Klimatisch befindet sich das Plangebiet im Übergangsbereich zwischen dem im westlichen Schleswig-Holstein vorherrschenden, überwiegend atlantisch geprägten Klima und der zunehmenden Kontinentalität im Südosten des Landes. Der jährliche Niederschlag in der Gemeinde Lasbek beträgt 735 mm und die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur beträgt 8,2° C (GEMEINDE LASBEK 2000).

Luftverunreinigungen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der

regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen durch Luftschadstoffe werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lüfterneuerung oder Temperatursausgleich zu sorgen.

Bei der Realisierung der geplanten Aufhebung und dem fehlenden Eingriff in Natur und Landschaft sind keine negativen Auswirkungen auf das Geländeklima zu erwarten.

Bewertung

Das Kleinklima im Planbereich ist bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie die bereits bestehenden Windenergieanlagen gekennzeichnet. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen sind durch die Umsetzung des Planvorhabens **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, dass hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes, was sich insbesondere durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die im Plangebiet bereits bestehenden Windenergieanlagen sowie anhand der Straßen und Wege bemerkbar macht.

Bewertung

Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Durch die geplante Aufhebung kommt es zu keinen wahrnehmbaren Veränderungen der Fläche, die derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Aufgrund der Vorprägung durch den bereits bestehenden Windpark kann von **keiner erheblichen Beeinträchtigungen** ausgegangen werden.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Bei den an den Geltungsbereich angrenzenden Knicks handelt es sich um einen wichtigen Landschaftsbestandteil, der als ein besonderes Kulturgut zu betrachten und gem. § 21 LNatSchG unter Schutz gestellt ist.

Bewertung

Durch die Aufhebung des Flächennutzungsplanes findet kein Eingriff in Natur und Landschaft statt, so dass sich **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben.

3.2 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z. B. Vögel, Amphibien etc. dar, sodass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 und den fehlenden Eingriff in die Natur und Landschaft werden keine Wechselwirkungen erwartet.

3.3 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die 15. Flächennutzungsplanänderungen kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der o. g. Schutzgütern.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tab. 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Pflanzen	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Tiere	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Biologische Vielfalt	• keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Boden und Fläche	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Wasser	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Klima	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Luft	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Landschaft	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Kultur- und Sachgüter	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Wechselwirkungen	• keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	–

... sehr erheblich/ .. erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich

(Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der 15. Flächennutzungsplanänderung wird eine bisherige bauliche Nutzung aufgehoben.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die bestehenden Windenergieanlagen hätten weiterhin Bestandsschutz und die Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Aus diesen Gründen kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Nichtdurchführung der Planung keine Änderung des derzeitigen Umweltzustandes eintritt.

5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die 15. Flächennutzungsplanänderung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden, so dass Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen nicht erforderlich sind.

6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

6.1 Standort

Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich um die 15. Flächennutzungsplanänderung in der Gemeinde Lasbek (Kreis Stormarn). Das ca. 30 ha große Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage Barkhorst, südlich von Krummbeck, nördlich von Radeland (Gemeinde Stubbe) sowie westlich von Schmachthagen (Gemeinde Pölitz).

6.2 Planinhalt

In der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2020 wird im Regionalplan III (Windenergie an Land) im Gebiet der Gemeinde Lasbek der Geltungsbereich 7. Flächennutzungsplanänderung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung „PR3_LAU_006“ dargestellt. Entsprechend der raumordnerischen Zielsetzungen ist der Windenergieausbau in der Gemeinde auf dieses Gebiet zu konzentrieren. Die Gemeinde Lasbek hat sich daher dazu entschieden, die 7. Flächennutzungsplanänderung im Rahmen der 15. Flächennutzungsplanänderung aufzuheben, um die Möglichkeit zu eröffnen, die innerhalb dieses Standortes befindlichen Windenergieanlagen zu repowern und den Windenergieausbau zu stärken.

7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Analysemethoden und -modelle

Für alle Schutzgüter wurde eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen. Die erforderlichen Daten für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere sowie Kultur- und Sach-

güter wurden dem Landschaftsplan der Gemeinde Lasbek (2000), dem Landschaftsrahmenplan des Kreis Stormarn (2020) sowie dem Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein (2021 entnommen und im Umweltbericht verwendet. Aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplans und dem damit fehlenden Eingriff in Natur und Landschaft entfallen die Eingriffsbilanzierung und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs.

7.1.1 Fachgutachten

Fachgutachten wurden nicht erstellt.

7.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung, sodass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt, so dass eine Umweltüberwachung seitens der Kommune entfällt.

8.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit den im Jahr 2020 in Kraft getretenen Teilfortschreibungen des Landesentwicklungsplanes 2010 und des Regionalplans für den Kreis Stormarn zum Thema „Windenergie auf Land“ ergibt sich im Gebiet der Gemeinde Lasbek die Möglichkeit den Windenergieausbau zu stärken.

Um dem nachzukommen, hat sich die Gemeinde Lasbek dazu entschieden die 7. Flächennutzungsplanänderungen Flächennutzungsplanänderung im Rahmen der 15. Flächennutzungsplanänderung aufzuheben. Mit der 15. Flächennutzungsplanänderung kommt es zu keinen Umweltauswirkungen auf die Natur und Landschaft.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Rahmen der 15. Flächennutzungsplanänderung keine baulichen Eingriffe stattfinden und somit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zu erwarten sind.

9.0 QUELLENVERZEICHNIS

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

LNatSchG (1998): Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein.

LNatSchG (2010): Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 01.03.2010.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2021): Landwirtschafts- und Umweltatlas; <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> (Zugriff am 09.08.2021)

PLANLABOR STOLZENBERG (2000): Landschaftsplan der Gemeinde Lasbek.

PLANLABOR STOLZENBERG (2005): Begründung und Planzeichnung zur Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek.

SCHRÖDTER, HABERMANN-NIESSE & LEHMBERG (2004): Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung, vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung / Niedersächsischer Städtetag, Bonn.